

Anlage 2

Synopse 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

aktuelle Fassung § 6 Abs. 4	neue Fassung § 6 Abs. 4
<p>(1) Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000,- Euro liegt und 250.000,- Euro nicht übersteigt,3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt,4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000,- Euro liegt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt,5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA,6. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.	<p>(1) Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000,- Euro liegt und 250.000,- Euro nicht übersteigt,3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt,4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000,- Euro liegt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt,5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA,6. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind,7. die Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren über Investitionen mit einer Höhe von mehr als 5.000.000,- Euro.